Musterartikel

Zone für Sport und Erholung

August 2021 (Version 1.0)

**Kontext und Zweck**

Freizeitaktivitäten finden vermehrt in der freien Natur ausserhalb der Bauzone und des Siedlungsgebiets statt. Spielplätze, Grillstellen, Rodelbahnen usw. liegen im Trend und entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Solche Anlagen werden sowohl von Einheimischen als auch von Touristen oft genutzt. Da diese Einrichtungen oft ein Grössenmass übersteigen, welches nicht mehr gemäss Artikel 24 RPG bewilligt werden kann, sind die notwendigen Flächen im Zonennutzungsplan (ZNP) auszuscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) festzulegen. Projekte mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (z. B. grössere Installationen mit Nebenanlagen wie Parkplätze, Erschliessungsstrassen, usw.) benötigen einen Detailnutzungsplan (DNP). Es handelt sich um eine weitere Zone gemäss Artikel 18 RPG und Artikel 25 kRPG.

Die Gebiete für Sport und Freizeitanlagen innerhalb des Siedlungsgebiets sind einer Zone für touristische Aktivitäten (z.B. Vergnügungspark) oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C zuzuweisen (z.B. Sportplatz, öffentliche Parkanlage).

**Bedürfnisnachweis und Lokalisierung**

Im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Entwicklungsabsichten werden die Bedürfnisse ermittelt. Das Angebot ist auch regional abzustimmen. Es ist sinnvoll, die geplanten Freizeitaktivitäten in ein Gesamtkonzept einer touristischen Destination zu integrieren. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit ist schliesslich im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nachzuweisen.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Zone für Sport und Erholung

1. Zweck :

Diese Zone ist für die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im Sinne von Artikel 25 kRPG vorgesehen.

1. Qualität und Integration :
2. Eine gute Integration der neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Gelände ist sicherzustellen.
3. Terrainveränderungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
4. Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit an einem Ort zu gruppieren.
5. Andere Vorschriften:

Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche für die Ausübung der Sport- oder Freizeitaktivität notwendig sind.

1. Bewilligungskompetenz :

Die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde ist die Kantonale Baukommission (KBK).

1. Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) :

Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).).

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |